



Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2021

Freitag, 17. Dezember 2021

Nr. 89

Inhalt

Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern, Töging a.Inn;
Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022

Bekanntmachung der Sparkasse Altötting-Mühldorf

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVP);

Antrag der Fa. Wacker Chemie AG auf Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen
Erlaubnis für die Erhöhung der Grundwasserentnahme aus dem Brunnen KI/1 auf dem
Grundstück Fl.Nr. 2166 der Gemarkung Burghausen für die Brauchwasserversorgung des
Werkes Burghausen

Nr. 31 – Az. 1403/3.1

Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern, Töging a.Inn;
Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung
Südostbayern hat am 18. November 2021 die Haushaltssatzung und den
Haushaltsplan 2022 beschlossen.

Diese Satzung wird gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG in Verbindung mit § 34
Satz 1 der Verbandssatzung nachstehend amtlich bekannt gemacht:

II.

Haushaltssatzung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung
Südostbayern
(Landkreis Altötting) für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung i. V. mit Art. 40 bis 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG - und des § 30 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab.

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	6.891.805 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	6.877.620 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	14.185 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	6.856.505 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	6.344.520 €
und einem Saldo von	511.985 €

b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	7.300 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	648.000 €
und einem Saldo von	- 640.700 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von

-	128.715 €
---	-----------

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Weitere Umlagen werden nicht erhoben

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Töging am Inn, den 18.11.2021
Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern

Verbandsvorsitzender
Dr. Tobias Windhorst

III.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Altötting, 13. Dezember 2021
Landratsamt Altötting

Das verloren gegangene Sparkassenbuch der Sparkasse Altötting-Mühldorf

Nr. 3025511522

lautend auf

**Matthias Neumeier, geb. 03.03.1985
Mößlinger Str. 33
84453 Mühldorf a. Inn**

wird aufgeboten.

Inhaber müssen ihre Ansprüche bis spätestens

14.03.2022

bei der Sparkasse Altötting-Mühldorf geltend machen. Nach diesem Zeitpunkt wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Gz.: 21-6421.0/5

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag der Fa. Wacker Chemie AG auf Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis für die Erhöhung der Grundwasserentnahme aus dem Brunnen KI/1 auf dem Grundstück Fl.Nr. 2166 der Gemarkung Burghausen für die Brauchwasserversorgung des Werkes Burghausen**

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Fa. Wacker Chemie AG benötigt für diverse Prozesse aufbereitetes Wasser mit definierter Qualität. Bis zum Jahr 2015 wurde hierfür fast ausschließlich Wasser aus dem Mühlbach in Überackern, Oberösterreich, verwendet. Da das Rohwasser aus dem Mühlbach seit dem Jahr 2006 zunehmend Belastungen bestimmter TOC-Fraktionen aufweist, wurde der Unternehmerin auf Antrag mit dem Bescheid vom 20.05.2015 in der Fassung vom 12.10.2016 eine bis 31.12.2021 befristete beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, ganzjährig bis zu 1,3 Mio. m³/a und bis zu maximal 300 m³/h Grundwasser aus dem Brunnen K I/1 zu fördern, um die notwendige Wasserqualität für die anschließende Reinstwassergewinnung sicherstellen zu können.

Mittlerweile hat die Unternehmerin umfangreiche Untersuchungen zur Elimination der TOC-Fraktionen durchgeführt. Im Rahmen einer ausführlichen Machbarkeitsstudie wurde ein Verfahren für die vorgeschaltete Vollentsalzungsanlage (VE-Anlage) entwickelt, womit die Störkomponente Harnstoff entfernt werden kann. Einige weitere niedermolekulare organische Fraktionen (LMW), die zeitweise zu Qualitätsproblemen führten und weiterhin führen können, sind jedoch auch mit dieser Zusatzbehandlung nicht eliminierbar. Eine technische Lösung zur Entfernung der LMW-Fraktionen steht zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zur Verfügung.

Um auch künftig die Wasserqualitätsanforderung der Siltronic AG zu erfüllen, setzt die Unternehmerin ein Projekt zur Optimierung der VE-Anlage LP96 um. Die großtechnische Umsetzung der Anlagenerweiterung wurde im Jahr 2021 in Betrieb genommen. Für die weiterhin auftretenden Belastungsphasen mit nicht näher charakterisierbaren Stoffen aus der LMW-Fraktion im Mühlbach verbleibt zur Sicherstellung der Qualitätsanforderungen im Reinstwasser des Weiteren nur die Alternative des stufenweisen Zumischens von Brunnenwasser.

Die Fa. Wacker Chemie AG beantragt deshalb mit Schreiben vom 08.07.2021 unter Vorlage entsprechender Unterlagen erneut die Erteilung einer beschränkten Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 WHG, Art. 15 Abs. 1 BayWG für die Dauer von 20 Jahren zur Förderung von Grundwasser aus dem Brunnen K I/1 für die Fälle, in denen die Qualität im Reinstwasser ohne Zumischung von Brunnenwasser auch durch die erweiterte VE-Anlage nicht gewährleistet werden kann, nachdem die bisherige Erlaubnis mit Ablauf des 31.12.2021 endet. Der Benutzungsumfang soll dem bisher erlaubten Umfang entsprechen.

Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens erfolgte eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i.V.m. der Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG.

Die möglichen Auswirkungen der bestehenden Grundwasserentnahme wurden von der Unternehmerin im Vorfeld der jetzigen Erlaubnis durch Simulationen in einem Grundwasserströmungsmodell untersucht. Der beschriebene Modellaufbau, die Modellparameter sowie die Zuflüsse in den Modellbereich (Grundwasserzuström und Grundwasserneubildung) und die Abflüsse (Grundwasserentnahmen und Abflüsse in den Bächen) wurden vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein als allgemeinen amtlichen Sachverständigen im wasserrechtlichen Verfahren für plausibel erachtet.

Die Modellrechnungen zeigen, dass sich die Grundwasserstände nach Beendigung der Entnahme wieder vollständig erholen und auf den ursprünglichen Ausgangszustand zurückschwingen.

Die Beeinflussung betroffener Bäche (Haiminger Mühlbach, Hubmühlbach, Neuhofer Bach (Stegbach), Kressenbach) verbleibt innerhalb der natürlichen Schwankungsbreite.

Die bisherigen Beobachtungsergebnisse lassen keinen Zusammenhang zwischen Grundwasserentnahme und Abflussgeschehen in den Bächen erkennen.

Es wird weiterhin ein mit dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein abgestimmtes hydrologisches Monitoring durchgeführt.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht anzunehmen. Diese Feststellung steht ausdrücklich unter dem Vorbehalt, dass künftige Beobachtungsergebnisse im Rahmen der bisherigen Datenlage liegen.

Natur und Landschaft im Wirkungsbereich des Vorhabens sind durch die Salzachau, die als FFH-Gebiet „Salzach und Unterer Inn“ (DE-7744-371) sowie Europäisches Vogelschutzgebiet „Salzach und Inn“ (DE-7744-471) und als Landschaftsschutzgebiet „Salzachtal“ ausgewiesen ist und mehrere großflächige Biotop der amtlichen Biotopkartierung umfasst, geprägt. Es sind mehrere bodenfeuchteabhängige prioritäre Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie vorhanden. Der überwiegende Teil der Vegetation der grundwassernahen Flächen besteht aus natürlicher Auwaldvegetation mit einem unterschiedlich dichten Baumbestand. Die Auwald-Lebensraumtypen Eschen-Sumpfwald (hier Quellrinnenwälder) und Erlen-Eschenwald (hier Weichholzaue mit Erlen, Eschen und Weiden) sowie Silberweiden-Weichholzaue und Hartholzaue mit Eiche und Ulme wurden ausschließlich im Bereich östlich und südöstlich von Neuhofen nachgewiesen. Die Bäume weisen ein mittleres bis junges Alter auf. In der Salzachau kommen zahlreiche geschützte und überregional bedeutsame Tier- und Pflanzenarten sowie Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie vor.

Entsprechend den Festlegungen des Bescheides vom 20.05.2015 in der Fassung vom 12.10.2016 erfolgten Funktionskontrollen der Auwaldlebensräume.

Im Rahmen der aktuellen Untersuchung im Juni 2021 konnte das beauftragte Planungsbüro, wie auch bereits bei den vorangegangenen Funktionskontrollen, keine signifikanten Änderungen an der Vegetation oder der Artenzusammensetzung feststellen.

Nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde soll bereits im Jahr 2026 eine wiederholte Funktionskontrolle erfolgen, um eine gegebenenfalls zeitverzögerte Auswirkung auf die feuchtegeprägten Lebensräume in der Salzachau auszuschließen. Sollte die Funktionskontrolle im Jahr 2026 keinerlei Auffälligkeiten zeigen, ist eine Wiederholung nach 10 Jahren vorzusehen.

Insgesamt ist demnach die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Erlaubnisverfahrens für das Vorhaben nicht erforderlich, da durch das beantragte Zutage fördern von Grundwasser aufgrund der bisherigen Ergebnisse des Gewässermonitorings und unter Berücksichtigung der Fortführung in modifizierter Weise sowie der bisherigen Ergebnisse der Funktionskontrolle der Auwaldlebensräume und dessen ergebnisabhängiger Fortführung voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung - in einem gesonderten Aktenvermerk festgehalten - ist der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Der Aktenvermerk sowie die zu Grunde liegenden Unterlagen können während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), Zimmer-Nr. S 210, 84503 Altötting, eingesehen werden. Wir bitten vorab um Terminabstimmung. Hierzu melden Sie sich bitte unter 08671/502-759 oder elisabeth.weichs@lra-aoe.de.

Das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Altötting, den 14.12.2021
Landratsamt Altötting

L a n d r a t s a m t A l t ö t t i n g
Erwin Schneider
Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.